

Öffentliche Zustellung

Der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person ist unbekannt.
Eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellbevollmächtigten ist nicht möglich.
Zustellungsversuche durch die Post und Ermittlungen über den Aufenthaltsort sind ergebnislos geblieben. Es werden daher nach § 11 des Landesverwaltungsgesetzes für Baden-Württemberg (LVwZG) durch diese Bekanntmachung den nachfolgenden Verwaltungsakt der Stadt Güglingen öffentlich zugestellt:

Bescheid vom 26.11.2025 (Aktenzeichen: 100.51/CI-331-TM) an Herrn Constantin Grancea, zuletzt wohnhaft: Via Campo di Marte 30, 06121 Perugia, PG-ITALIA

Berechtigte können das Schreiben innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung während der Sprechzeiten der Stadt Güglingen, Marktstraße 19/21, 74363 Güglingen, Zimmer 007 einsehen bzw. abholen.
Nach § 11 Absatz 2 des LVwZG gilt das obengenannte Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Güglingen, den 27.11.2025
Stadt Güglingen